

WICHTIGE INFORMATION

zum Widerspruch des Phagro gegen einstweilige Verfügung



Liebe Leserin, lieber Leser,

wie Sie wissen hat Freitag vor einer Woche die Verhandlung des Phagro-Widerspruchs gegen unsere einstweilige Verfügung wegen der falschen Behauptungen von Dr. Trümper in seinem DAZ Interview zur AEP stattgefunden. In dem Gerichtstermin wurde der Einspruch des Phagro bis auf semantische Feinheiten abgelehnt. Dies wird schon dadurch deutlich, dass der Phagro sämtliche Kosten des Verfahrens übernommen hat.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung des Sachstands:

1. Die Konditionen der AEP, und hier insbesondere auch des Skontos, sind vollständig handels- und branchenüblich. Sie alle wissen das aus Ihrem täglichen Geschäft mit Großhandel und Industrie. Und wer vorgibt, dass dies nicht der Fall ist, insbesondere angesichts öffentlicher Angebote für Teilsortimente, sagt schlicht die Unwahrheit.
2. Bis zu einem letztinstanzlichen Urteil des BGH im so genannten „Skontoprozess“ steht das AEP Preissystem, wie auch die Angebote des Wettbewerbs, in Übereinstimmung mit dem bestehenden Preisrecht. Und dieses Urteil wird frühestens in 4-5 Jahren erwartet. Darüber hinaus sind wir, wie eigentlich alle Marktteilnehmer, der Meinung, dass auch ein Gericht diese bestätigen wird. Das BMWi hatte dazu schon festgestellt, dass „Rabatt und Skonto diese Marge grundsätzlich auch übersteigen [könnten], ohne dass dies unzulässig sei.“
3. Das in der Diskussion befindliche Antikorruptionsgesetz hat zum initialen Ziel, die Vorteilsnahme vor allem von Ärzten strafbewehrt zu machen, da es hier eine Regelungslücke im Strafrecht gibt. Dieses Gesetz liegt bisher in einem ersten Entwurf vor, und wird vor Anfang nächsten Jahres niemals in Kraft treten, wahrscheinlich erst im Laufe oder Ende des nächsten Jahres. Und solange ein Gesetz nicht in Kraft ist, ist es nicht in Kraft, und wer versucht damit Angst zu verbreiten, handelt interessensgetrieben!
4. Schon in dem vorliegenden Referentenentwurf ist in den Kommentierungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Skonti, solange sie dem Preisrecht entsprechen, nicht Gegenstand des Gesetzes sind. Und sämtliche uns vorliegende Kommentierung wie zum Beispiel vom BPI und dem Verband der Kooperationen mahnen eine weitere Klarstellung dieses Sachverhalts in dem eigentlichen Gesetzestext an. Insofern ist davon auszugehen, dass auch hier noch eine Klarstellung im Gesetz selbst vorgenommen werden wird.

Darum: Lassen Sie sich bitte nicht verunsichern. Wer auch immer eine Skontodebatte führt, mit Verbindung zum Preisrecht und Antikorruptionsgesetz, nutzt dieses als Aufsatzpunkt, um bei Ihnen die Konditionen zu kürzen.

Und nach wie vor gilt: Das Angebot der AEP wird stetig rechtlich geprüft, damit Sie günstig und sicher einkaufen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr AEP-Newsletter-Team